KREIS SAARLOUIS
GEMARKUNG REHLINGEN
FLUR 10 u. 11
MASSTAB 1:500

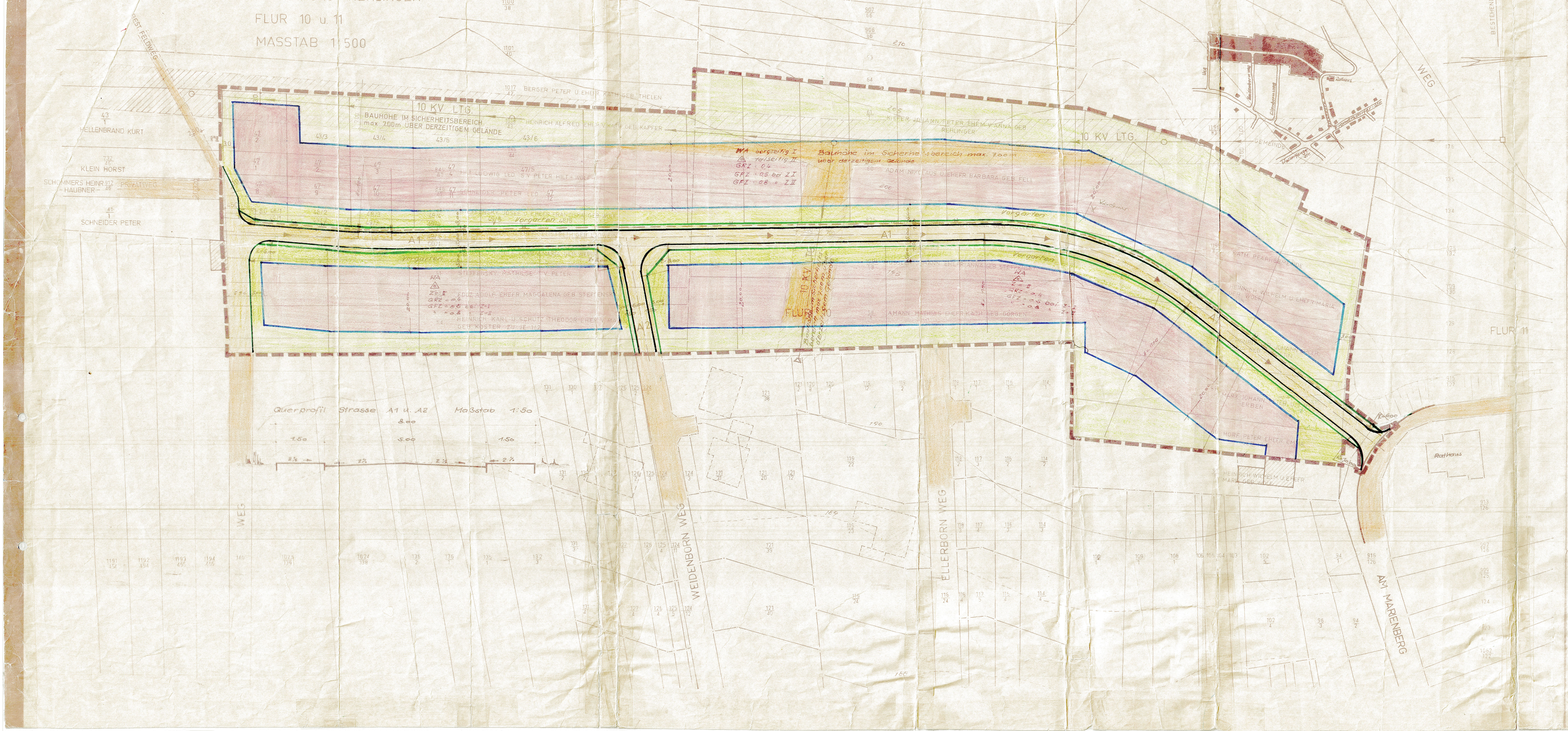

Bebauungsplan (Satzung)

„Im Kautzerath"

der Gemeinde

Rehlingen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBL. S. 341) gemäss § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 24.11.1969 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Rehlingen durch den Landrat - Kreisbauamt - Planungsstelle.

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (BGBl. I S. 1237)

Festsetzungen gemäss § 9 Absatz 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich	Siehe Zeichnung
2. Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	WA
2.1.1 zulässige Anlagen	* Siehe § 4 (3) BauNVO
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	Kleintierställe u. nicht störende Gewerbebetriebe
2.2 Baugebiet	Entfällt
2.2.1 zulässige Anlagen	Entfällt
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	Entfällt
3. Mass der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	Siehe Zeichnung
3.2 Grundflächenzahl	0,4
3.3 Geschossflächenzahl	0,5 bei Z I, 0,8 bei Z II
3.4 Baumassenzahl	Entfällt
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	Entfällt
4. Bauweise	Offene, Einzel- und Doppelhäuser
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	Siehe Zeichnung
6. Stellung der baulichen Anlagen	Entfällt
7. Mindestgrösse der Baugrundstücke	
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Mass von OK Strassenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschossfussboden)	Nach besonderer Einweisung
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke	Entfällt
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	Entfällt
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	Gesamter Geltungsbereich
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist	Entfällt
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	Entfällt
15. Verkehrsflächen	Siehe Zeichnung
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen	Nach besonderem Plan
17. Versorgungsflächen	Entfällt
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	Siehe Zeichnung
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwässer und festen Abfallstoffen	Entfällt
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	Entfällt
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	Entfällt
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	Entfällt
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschliessungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	Siehe Zeichnung
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	Entfällt
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen ~~der~~ Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	Entfällt
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährdern oder beträchtlich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	Entfällt
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	Der Vorgarten ist als Ziergarten anzulegen.
28. Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	Entfällt

Aufnahme von

Festsetzungen über die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

Entfällt

* Zulässig sind
1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Aufnahme von

Festsetzung über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

....

Kennzeichnung von Flächen gem. § 9 Abs. 3 BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind ....
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmassnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind ....
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht ....
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind ....

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäss § 9 Abs. 4 BBauG

1. ....
2. ....
3. ....

Planzeichen-Erläuterungen

▬ ▬ ▬	Geltungsbereich
▨	Bestehende Gebäude
	Geplante Gebäude
▭	Bestehende Strassen
▭	Geplante Strassen
— — —	Bestehende Grundstücksgrenzen
	Geplante Grundstücksgrenzen
	Baulinie
▬	Baugrenze
—◄—	Entwässerungsrichtung
— W —	Wasserleitung
◄—◄	Starkstromleitung
	Garagen
△	offene Bauweise
Z II	Geschosszahl maximal 2 Vollgeschosse
GRZ	Grundflächenzahl
GFZ	Geschossflächenzahl
WR	Reines Wohngebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet

🟩	Vorgarten
▬	Strassenbegrenzungslinie
🟥	überbaubare Grundstücksfläche
▨	Schutzbereich der VSE-Leitung
🟩	nicht überbaubare Fläche
🟧	Bauhöhe 7.00 m im Bereich des Sicherheitsstreifens der VSE Leitung

Der Bebauungsplan hat gemäss § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 3.4.71 bis zum 3.5.1971

Der Bebauungsplan wurde gemäss § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 12.5.1971 beschlossen.

Rehlingen, den 21.5.1971

Der Bürgermeister
Gez. Möser

Der Bebauungsplan wird gemäss § 11 BBauG genehmigt.

Saarland
Der Minister d. Innern
-Oberste Landesbaubehörde-
Az.: IV -7- 3737/71 Rh/Jo.

Saarbrücken, den 19. Juli 1971

Der Minister des Innern
-Oberste Landesbaubehörde-
I. A.
Gez. Würker
(Dipl. - Ing.)

Die öffentliche Auslegung gemäss § 12 BBauG wurde am 05.08.1971 ortsüblich bekanntgemacht.

.........., den ....196..

Der Bürgermeister

Rehlingen

Bebauungsplan
„Im Kautzerain"

1:500

16.2.1970

Kreisbauamtmann